

Altersteilzeit: Leerformular (ohne Anleitung)

Gemäß § 65 des LBG können Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen wieder Altersteilzeit beantragen. Dies hat die Landesregierung mit dem Verkündungsdatum 30.12.2015 mitgeteilt. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an Ihre zuständigen Personalrätinnen und Personalräte des PhV.

Altersteilzeit (AT) Frau/Herr

- Beamter /Beamtin: ja
- Geburtstag:
- Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre vor Beginn der AT: Stunden
- Wurde auf die Altersermäßigung verzichtet? (Unzutreffendes bitte streichen)
Ja
Nein, es wurden Stunden genommen.
- Wünsche:
-

60 Jahre: <input type="text"/>	Frühester Beginn der AT zum Beginn des Schuljahrs: 1.8.20 <input type="text"/> Späterer Beginn zum 1.2.20 <input type="text"/> oder 1.8.20 <input type="text"/> gewünscht.
63 Jahre: <input type="text"/>	Antragsaltersgrenze: Ende des Halbjahrs/Schuljahrs <input type="text"/>
65 Jahre: <input type="text"/>	
Gesetzliche Altersgrenze: 65 Jahre + <input type="text"/> Monate: <input type="text"/>	Regulärer Beginn der Pension: Ende des Halb- /Schuljahrs <input type="text"/>

1. Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze:

Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze ist keine Antragstellung erforderlich und es werden keine Versorgungsabschläge von der Pension erhoben.

Ab 55 Jahre gibt es eine Altersermäßigung von 3 WSt. (Teilzeit entsprechend weniger). Falls ab 55 Jahre vorsorglich auf die Altersermäßigung verzichtet worden ist, wird sie in dieser Zeit rückerstattet.

KONTAKT

2. Auf Antrag des Beamten wegen Erreichens der **Antragsaltersgrenze** (§ 33 (3) Satz 1 LBG)

Antragsaltersgrenze:

D.h. man geht frühestens zum Ende des Halbjahrs /Schuljahrs nach dem 63. Geburtstag auf Antrag mit zu berechnenden Abschlägen in Pension oder sonst jedes weitere Halbjahr nach dem 63. Geburtstag.

Konditionen:

Der Versorgungsabschlag beträgt **3,6 % vom Ruhegehalt** (nicht vom Ruhegehaltssatz!) **für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze (also 65 Jahre + x Monate) vollendet wird.**
3,6 % pro Jahr entsprechen 0,3 % pro Monat.

Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau berechnet.

Der **Höchst-Ruhegehaltssatz** beträgt **71,75 %** der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Der individuelle Satz, vor allem bei Teilzeitbeschäftigten, kann jedoch deutlich niedriger liegen.

Berechnung des Abschlags bei Wahrnehmung der Antragsaltersgrenze:

bis ≈ Jahre Monate = Monate

· 0,3 % = %

Der **Versorgungsabschlag** bei Wahrnehmung der Altersgrenze beträgt **etwa %** (das Amt berechnet den Abschlag auf den Tag genau) **vom Brutto der Pension**. Der Versorgungsabschlag wirkt sich auf die gesamte Zeit des Ruhestands und ebenfalls auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

3. Altersteilzeit (AT)

Konditionen:

- Das **Arbeitsmaß** beträgt während der Altersteilzeit **65 %**. (Basis: Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre.)
- Man erhält **keine Altersermäßigung** nach der Vollendung des 55. Lebensjahrs. Wurde Altersermäßigung genommen, so muss sie nachgearbeitet werden. (Dient der Finanzierung der AT.)
- Die **Bezüge betragen 80% des Nettos**, wie sie einem bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der AT durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde.
Dieser Betrag besteht aus 2 Teilen: und zwar aus
65 % des Bruttobesoldung minus den individuellen Abzügen = Teilzeitbesoldung netto
+ Altersteilzeitzuschlag (steuerfrei)
Obwohl der Altersteilzeitzuschlag steuerfrei ist, steht er aber unter dem Progressionsvorbehalt, d.h. der Zuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das gesamte steuerpflichtige Einkommen unterliegt.

KONTAKT

Der gesamte Zeitraum wird zu **80 % als ruhegehaltfähige Dienstzeit** gewertet, obwohl in der AT nur 65 % gearbeitet werden.

- Der Anspruch auf Beihilfe bleibt auch während der Freistellungsphase des Blockmodells erhalten.
- Der Antrag auf AT muss spätestens ½ Jahr vor Beginn der AT gestellt werden.

a) AT im Blockmodell bis zur gesetzlichen Altersgrenze

Stundendurchschnitt der letzten 5 Jahre: Std

bis : ergibt eine Gesamtdauer der AT von Jahren
65% von Stunden sind .

Multipliziert mit der Gesamtdauer der AT (also Jahre) sind · = Stunden.

Mögliche Modelle:

- (1) Verteilung auf Jahre Beschäftigungsphase + Jahre Freistellungsphase: zu leistende Wochenstunden:

Gesamtstunden: Jahre = Wochen-Std. (Auf AE wurde verzichtet!)

+ = (Auf AE wurde nicht verzichtet)

: = , d.h. Freistellung ab

- (2) Verteilung auf Jahre Beschäftigungsphase + Jahre Freistellungsphase: zu leistende Wochenstunden:

Gesamtstunden: Jahre = Wochen-Std. (Auf AE wurde verzichtet!)

+ = (Auf AE wurde nicht verzichtet)

: = , d.h. Freistellung ab

b) Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre liegt zwischen 19,62 – 25,5 Std!

65% von Stunden sind Stunden.

Über die gesamte Zeit der AT wird mit dieser Stundenzahl gearbeitet. Dieses Modell kann auch mit der Pensionierung auf Antrag kombiniert werden.

4. Kombination aus Altersteilzeit im Blockmodell (Frühester Beginn der AT) und Pensionierung auf Antrag (Antragsaltersgrenze)

Z. B. zum mit Abschlag pensionieren lassen, vorher Altersteilzeit, d.h.

vom – ergibt Jahre Altersteilzeit

· Stunden · 65 % = Stunden

Verteilung auf Jahre Beschäftigungsphase + Jahre Freistellungsphase: zu leistende Wochenstunden:

Gesamtstunden: Jahre = Wochen-Std. (Auf AE wurde verzichtet!)
 + = (Auf AE wurde nicht verzichtet)
 : = , d.h. Freistellung ab

(1) Verteilung auf Jahre Beschäftigungsphase + Jahre Freistellungsphase: zu leistende Wochenstunden:

Gesamtstunden: Jahre = Wochen-Std. (Auf AE wurde verzichtet!)
 + = (Auf AE wurde nicht verzichtet)
 : = , d.h. Freistellung ab

5. Sabbatjahr

Das Sabbatjahr ist nur für Teilzeitbeschäftigte möglich, die mindestens 15 Wochenstunden geben und hierbei ist auch nur eine Verteilung über 7 Jahre möglich. ($15 \text{ WSt.} \times 6/7 = 12,86$)

Der Bewilligungszeitraum kann drei bis sieben Jahre umfassen, wobei das Freistellungsjahr in den vorangegangenen Jahren vorgearbeitet werden muss. Der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bleibt in der Beschäftigungsphase unverändert, je nach gewähltem Modell reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Beispiele:

3 Jahre mit 2/3 Vergütung, 3. Jahr Freistellung; bis:

6 Jahre mit 6/7 Vergütung, 7. Jahr Freistellung

	20__/__	20__/__	20__/__	20__/__	20__/__	20__/__	Abschlag
1. Gesetzliche Altersgrenze							-
2. Antragsaltersgrenze							ca. ▬ % auf Bruttopension
3. a) (1) Altersteilzeit im Blockmodell							Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
(2) Altersteilzeit im Blockmodell							Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
b) Teilzeitmodell							Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
4. Kombination aus Altersteilzeit und Antragsaltersgrenze							Kombinierte Abzüge!
5. Sabbatjahr z.B: ▬ Jahre							Die ganze Zeit ▬/▬

KONTAKT

							der Vergütung
		↓		↓		↓	
		■		■		■	

Hierbei handelt es sich nur um Beispielmodelle, es sind noch andere Varianten denkbar.

Die Berechnungen beruhen auf dem voraussichtlichen Erlass. Rechenfehler, Irrtum, Gesetzes- oder Erlassänderung sind möglich, es wird keine Gewährleistung übernommen.

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Abschlag
4. Altersgrenze	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	-
5. Antragsaltersgrenze	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹				ca. 9,15 % auf Bruttopension
3. a) (1) Altersteilzeit im Blockmodell	24,87	24,87	24,87	24,87			Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
(2) Altersteilzeit im Blockmodell	22,11	22,11	22,11	22,11	22,11		Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 80%
b) Teilzeitmodell	16,58	16,58	16,58	16,58	16,58	16,58	Nettobesoldung/ Ruhegehaltsfähige

¹ 25,5 Std abzüglich 3 Stunden Altersermäßigung.

Falls vorher auf die Altersermäßigung (ab 55 Jahre) verzichtet worden ist, so würde hier ebenfalls die Altersermäßigung rückerstattet, so dass sich bei vollem Gehalt die Stundenzahl noch weiter verringern würde.

KONTAKT



Kerstin Schmidt
 Tel.: 02171 / 5824367
 E-Mail: kersmex@yahoo.de
 Web: <http://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung>

							Dienstzeit 80%
4. (1) Kombination aus Altersteilzeit und Antragsaltersgrenze	24,87	24,87					Kombinierte Abzüge!
(2) Kombination aus Altersteilzeit und Antragsaltersgrenze	19,9	19,9	19,9				
5. Sabbatjahr z.B: 6 Jahre	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹	22,5 ¹		Die ganze Zeit 5/6 der Vergütung
			↓	↓	↓		
			1.8.15	1.2.16		1.2.18	

Hierbei handelt es sich nur um Beispielmodelle, es sind noch andere Varianten denkbar.

Die Berechnungen beruhen auf dem voraussichtlichen Erlass. Rechenfehler, Irrtum, Gesetzes- oder Erlassänderung sind möglich, es wird keine Gewährleistung übernommen.

gez. Kerstin Schmidt

KONTAKT



Kerstin Schmidt

Tel.: 02171 / 5824367

E-Mail: kersmex@yahoo.de

Web: <http://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung>